

Veranstalterhaftung

Bei Übertretung:

- Vermutung der Schuldhaftigkeit
- Beweislastumkehr
- Entlastungsbeweis

Veranstalterhaftung

Der Veranstalter haftet:

- Für Erfüllungsgehilfen
- Für Subunternehmer (Boxenbau, Vermieter von Turnierstallungen usw.) jedoch nicht für Zulieferer (Produkte der Gastronomie, Aussteller)
- Gegenüber dem Teilnehmer vertraglich (Start- und Nenngeld)
- Gegenüber den Zuschauern
 - Vertraglich bei Eintrittsgeld
 - Aus der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (deliktisch) ohne Eintrittsgeld

Veranstalterhaftung

WICHTIG !!!!

Bei VERBOTEN, die der Veranstalter verhängt (z.B. Betreten verboten, Hunde verboten usw.) haftet der Veranstalter für die Überwachung der Verbote!

Veranstalterhaftung

Wer ist Veranstalter ?

- Natürliche Person
- Juristische Person
- „Anscheinsveranstalter“ (tritt gegenüber der Behörde als Veranstalter auf)
- Verfügungsberechtigter über eine Sportstätte
- Veranstalter ist, wer die Gefahrenlage (Risiko Pferdesport) schafft

Veranstalterhaftung

Rechtsfigur „Handeln auf eigene Gefahr“

Zuschauer dürfen vom Veranstalter erwarten, dass er sie vor den mit der Beobachtung des Veranstaltungsgeschehens üblicherweise verbundenen und auch vorhersehbaren Gefahren dadurch schützt, dass er alle nach der Verkehrsauffassung erforderlichen und ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen trifft.